

Amt für Kultur
Frau Sabina Lutz, Stabstelle
Amthausgasse 7
4410 Liestal

Liestal, 24. August 2014

Vernehmlassung zum Gesetz über die Kulturförderung

Sehr geehrte Frau Lutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Gesetzesentwurf. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns wie folgt zu den Vernehmlassungsunterlagen zu äussern:

Grundsätzliches:

In unserer Vernehmlassungsantwort vom September 2008 zum gleichen Thema haben wir beanstandet, dass uns die damals geplanten Vorschriften für die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen des Gesetzes zu weit gehen. Aus diesem Grund begrüssen wir die im nun vorliegenden Entwurf allgemeine und offene Formulierung der Aufgaben der Gemeinden im § 5. Es erscheint uns weiter wichtig, dass die Neufassung des Gesetzes über die Kulturförderung auf dem vom Regierungsrat im Juni 2013 verabschiedeten Leitbild Kultur basiert. Die Erarbeitung des Leitbildes als vorgelagerte Arbeit, auf die der Gesetzesentwurf aufbaut, war sicherlich wichtig und hat sich gelohnt.

Insgesamt ist mit dieser Vorlage eine deutliche Verbesserung gegenüber der damaligen Vorlage entstanden.

Positiv erwähnen möchten wir auch, die besondere Bedeutung des Zusammenspiels von privaten und öffentlichen Trägerschaften (interkommunal/interregional), welcher eine Priorität beigemessen wird. Zur gleichen Beurteilung kommen wir hinsichtlich der Bewertung des Zugangs der Baselbieter Bevölkerung zur regionalen Kultur (Zusammenfassung, Punkt 4, Abs. c) und f).

Zu den einzelnen Paragraphen und den Kommentaren:

Allgemeine Bestimmungen

§§ 1-5 Die Formulierung der Paragraphen sind knapp und präzise gehalten. Durch die Kommentare entstehen hingegen Fragen bezüglich einer Veränderung zur heutigen Praxis bei der Alimentierung und beim Betrieb von öffentlichen Bibliotheken (siehe Kommentar zu § 1, Seite 11). Wir würden es begrüssen, wenn Bibliotheken, die den Anforderungen dieses

Gesetzes genügen, zukünftig im Betrieb unterstützt werden können und sich die Alimentierung nicht nur auf die Kantonsbibliothek beschränkt.

Die Lesart einer Alimentierung von verschiedenen Bibliotheken geht aus dem Text hervor, in den restlichen Paragraphen dieser Gesetzesvorlage findet sich keine eindeutige Grundlage mehr dafür.

2. Kulturförderung des Kantons

§ 9 Finanzierungsmittel

Mit den vorgesehenen Finanzierungsmittel sind wir einverstanden. Eine Verpflichtung, die eingesetzten Mittel transparent darzustellen, fehlt aus unserer Sicht in der Vorlage und wäre noch zu ergänzen. Eine Übersicht der Finanzmittel, wie sie auf Seite 7 der Vorlage zu finden ist, genügt den Ansprüchen von Transparenz nicht.

§ 10 Beitragsarten

Hier birgt der Inhalt des Begriffs Subventionen Stoff für Diskussionen. Wer definiert, welche Institutionen wichtig und in der Region bekannt und professionell sind?

3. Kulturelles Grundangebot

§ 13-18

Es wird begrüsst, dass die vom Kanton geführten Institutionen und Einrichtungen auf ausreichende gesetzliche Grundlagen gestellt werden.

4. Zuständigkeiten

Mit den vorgesehenen Zuständigkeiten sind wir einverstanden.

5. Schlussbestimmungen

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die umfassenden Vernehmlassungsunterlagen und wünschen dem Gesetz eine gute Aufnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Christina Hatebur
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Brigitte Bos, Landrätin CVP BL, Laufen, verfasst.